

Bekanntmachung Nr. 155 / 2024 des Amtes Schenefeld für die Gemeinde Looft

Betr.: Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem Wasserverband „Unteres Störgebiet“ und der Gemeinde Looft

Gemäß § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz Schl.-H. (LWG) wurde nach Beschlussfassung des Ausschusses des Wasserverbandes „Unters Störgebiet“ vom 12. September 2023 und der Gemeindevertretung der Gemeinde Looft vom 17. August 2023 der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe der Gemeinde Looft auf den Wasserverband „Unteres Störgebiet“ geschlossen.

Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 46 Abs. 1 LWG erfolgte mit Datum vom 05.06.2024.

Der Vertrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann bei Bedarf in der Amtsverwaltung Schenefeld, Holstenstraße 42 - 48 in 25560 Schenefeld, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Zusätzlich wird die amtliche Bekanntmachung Nr. 155/2024 inkl. der Anlage 1 auf die Homepage des Amtes Schenefeld unter der Adresse „www.amt-schenefeld.de“, Rubrik: „Amtliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Schenefeld, den 19. Juni 2024

„S“

Amt Schenefeld
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
gez. *Tabel*
(Tabel)

Ausgehängt am 19. Juni 2024
Abzunehmen am 27. Juni 2024
Amt Schenefeld
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Abgenommen am
Amt Schenefeld
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in diesem Vertrag in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Die Gemeinde Looft (im folgenden "Gemeinde" genannt),
vertreten durch den Bürgermeister

und

der Wasser- und Bodenverband
Wasserverband Unteres Störgebiet (im folgenden "WV Unteres Störgebiet" genannt),
vertreten durch den Vorstandsvorsteher

schließen auf der Grundlage von § 46 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-2019 S.425) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 1 Abs. 2, 18 Abs. 1 und 3, 19, 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), in der zur Zeit geltenden Fassung, i.V.m. § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) i.d.F. vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, S. 534), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 17. August 2023 sowie der Vorstandssitzung vom 06. September 2023 und Ausschusssitzung vom 12. September 2023 mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Präambel

Die Gemeinde ist Mitglied des WV Unteres Störgebiet. Der Gemeinde obliegt gem. § 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 44 LWG in ihrem Gemeindegebiet die Aufgabe der zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung (im Folgenden Abwasserbeseitigung genannt).

Diese Aufgabe wird durch diese Vereinbarung einschließlich des Satzungsrechts auf den WV Unteres Störgebiet übertragen. Der WV Unteres Störgebiet wird Aufgabenträger. Die Übertragung von Abwasserbeseitigungsanlagen wird auf der Grundlage eines gesonderten Vertrages vollzogen.

**§ 1
Vertragsgegenstand**

- (1) Die Gemeinde überträgt vorbehaltlich der Einschränkungen des § 3 Abs. 1 S. 2 dem WV Unteres Störgebiet gem. § 46 LWG die Aufgabe der Abwasserbeseitigung als eigene Aufgabe, soweit die Gemeinde im Sinne der §§ 44 ff. LWG zur Abwasserbeseitigung in ihrem Gemeindegebiet verpflichtet ist.
- (2) Die Übertragung der Aufgabe schließt den Übergang des Satzungsrechts für die zentrale Abwasserbeseitigung von der Gemeinde auf den WV Unteres Störgebiet ein. Das gemäß S. 1 übergegangene Satzungsrecht umfasst insbesondere das Recht

- zum Erlass einer Satzung zum Anschluss- und Benutzungszwang gegenüber den Einrichtungsbenutzern,
 - zur Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses durch Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren mittels einer Satzung oder durch Vereinbarung von Entgelten und Baukostenzuschüssen in den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen sowie
 - zum Erlass einer Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren.
- (3) Der WV Unteres Störgebiet führt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung im eigenen Namen durch.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, ihr Abwasserbeseitigungsvermögen in einem gesonderten Vertrag auf den WV Unteres Störgebiet zu übertragen. Die Übertragung der Abwasserbeseitigungsanlagen soll die Verschaffung des Eigentums an den entsprechenden Grundstücken beinhalten. Ist eine Übertragung der Abwasserbeseitigungsanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, hat die Gemeinde dem WV Unteres Störgebiet ein Nutzungsrecht an allen Abwasserbeseitigungsanlagen und ggf. an den Grundstücken, auf denen die Abwasserbeseitigungsanlagen errichtet wurden oder errichtet werden sollen, im Gemeindegebiet so einzuräumen, dass der WV Unteres Störgebiet seine Aufgaben erfüllen kann.
- (5) Die Bewertung und damit die Übertragungswerte des Abwasserbeseitigungsvermögens werden nach folgenden Grundsätzen festgelegt:
- Das zu übertragende Anlagevermögen einschließlich dem anteiligen Vermögen für die Straßenentwässerung (§ 3 Abs. 1 S. 1) wird auf der Basis von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ermittelt (Restbuchwerte zum 30.09.2024). Die bis zum 30.09.2024 vereinnahmten Finanzierungsanteile Dritter (Kanalanschlussbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Zuschüsse) werden bilanziert und auf den WV Unteres Störgebiet übertragen. Dabei werden die Finanzierungsanteile Dritter in ursprünglicher Höhe angesetzt. Erwirtschaftete Mehrabschreibungen auf den Wiederbeschaffungszeitwert werden als Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen bilanziert. Die Differenz der zu übertragenden Vermögenswerte (Aktivposten) zu den oben genannten Finanzierungsbeträgen und Rücklagen bzw. Rückstellungen sowie den übernommenen Darlehensverbindlichkeiten (Passivposten), bei deren Ermittlung bereits sämtliche von Dritten (Benutzer, Zuschussgeber) eingebrachten Kapitalanteile berücksichtigt sind, stellt von der Gemeinde in die Abwassereinrichtung eingebrachtes Kapital dar. Die Differenz ist auszugleichen.
- (6) Die Übertragung der Abwasseranlagen schließt sämtliche wasserrechtlichen Erlaubnisse und zum Betrieb der Anlagen vorhandenen Genehmigungen ein, soweit diese übertragbar sind. Der WV Unteres Störgebiet kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2 Aufgabendurchführung

- (1) Der WV Unteres Störgebiet regelt den Anschluss an die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und deren Benutzung im Gemeindegebiet durch eine eigene Satzung. Die Benutzungsverhältnisse werden entweder aufgrund Allgemeiner Entsorgungsbedingungen privatrechtlich oder auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes mittels Satzung öffentlich-rechtlich ausgestaltet, wobei sowohl die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen, als auch die Satzung öffentlich bekannt zu geben sind. Die von Seiten des WV Unteres Störgebiet festzulegenden Entgelte und Baukostenzuschüsse werden nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein kalkuliert.
- (2) Die Abwasserbeseitigung wird als selbstständige kostenrechnende Einrichtung des WV Unteres Störgebiet geführt. Der WV Unteres Störgebiet ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass eine Quersubventionierung anderer Verbandsaufgaben, insbesondere anderer Abwasserbeseitigungsgebiete, ausgeschlossen ist.
- (3) Die Gemeinde ist zur Zahlung von Entgelten (Baukostenzuschuss) an den WV Unteres Störgebiet im Zusammenhang mit der zentralen Abwasserbeseitigung nur insoweit verpflichtet, als sie selbst Benutzerin der öffentlichen Anlage ist (z.B. Straßenentwässerung).
- (4) Der WV Unteres Störgebiet erfüllt die mit der gemeindlichen Straßenbaulast verbundenen Bau-, Änderungs- und Unterhaltungsverpflichtungen mit Ausnahme der in Abs. 5 aufgeführten Maßnahmen, ohne dass damit eine Übertragung der Straßenbaulast gemäß § 16 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i. d. F. vom 25.11.2003 (GVBl. Schl.-H. 2003 S. 631, ber. 2004 S. 140) stattfindet.
- (5) Die gemeindliche Straßenbaulast umfasst insbesondere die Reinigung der Straßenregeneinläufe, deren Zuleitung zum Abzweiger oder Stutzen des Hauptkanals, den Abzweiger oder Stutzen, sowie deren Unterhaltung, insbesondere deren Wartung und Reinigung. Satz 1 gilt sinngemäß für die Instandhaltung der Straßenseitengräben, soweit diese nicht Bestandteil der zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung sind oder nicht auf den WV Unteres Störgebiet übertragen werden. Werden Straßenflächen mittels Straßenseitengräben im Sinne des Satz 2 entwässert, hat die Gemeinde sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Entwässerung gewährleistet ist.

§ 3 Straßenoberflächenwasserbeseitigung, Sondernutzungsrechte

- (1) Der WV Unteres Störgebiet übernimmt ferner diejenigen Entwässerungsanlagen, die auch der Straßenoberflächenentwässerung dienen (Niederschlagswasser- bzw. Oberflächenwasserbeseitigungsanlagen), wenn sie Bestandteile der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung sind. Die nach § 1 Abs. 1 zu übertragende Abwasserbeseitigungspflicht geht insoweit nicht auf den WV Unteres Störgebiet über, als die Gemeinde für öffentliche Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen aufgrund einer Trägerschaft an öffentlichen Verkehrsanlagen bzw. einer Straßenbaulastträgerschaft an öffentlichen Straßen oder Straßenentwäs-

serungseinrichtungen gemäß § 45 Abs. 5 LWG niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist; das gilt insbesondere für die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 5 genannten Maßnahmen.

- (2) Kommt es aufgrund einer Verletzung der Pflicht gem. § 2 Abs. 5 S. 3 zu Betriebsstörungen, insbesondere zu Verstopfungen des Kanals, haftet die Gemeinde für dadurch verursachte Schäden, soweit sie diese zu vertreten hat.
- (3) Nach §§ 21 ff. StrWG gestattet die Gemeinde als Träger der Straßenbaulast dem WV Unteres Störgebiet auf Widerruf kostenlos die erforderliche Nutzung der gemeindlichen öffentlichen Straßen zum Zweck der Durchführung der Verbandsaufgabe (Sondernutzung).
- (4) Der WV Unteres Störgebiet hat gem. § 27 StrWG der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau zu vergüten, wenn wegen der Sondernutzung die Straßen auf Verlangen des WV Unteres Störgebiet aufwendiger hergestellt werden müssen.
- (5) Ändert die Gemeinde den baulichen Zustand, insbesondere das Niveau einer Straße (Platz, Weg, Bürgersteig, Brücke, sonstige Flächen), in der eine Abwasserleitung liegt, so sind die Kosten der Angleichung der Verbandsanlagen an die neuen Verhältnisse von der Gemeinde zu tragen.
- (6) Baumaßnahmen im Straßenbereich sind vorher rechtzeitig dem anderen Vertragsteil anzuzeigen. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

§ 4

Loyalitätsklausel

- (1) Der WV Unteres Störgebiet und die Gemeinde verpflichten sich zur gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (2) Der WV Unteres Störgebiet verpflichtet sich insbesondere, die Aufgabe der zentralen Abwasserbeseitigung nicht ohne Zustimmung der Gemeinde auf eine andere juristische Person mit pflichtenentledigender Wirkung zu übertragen. Entsprechendes gilt für die schuldrechtliche Beauftragung einer anderen juristischen Person mit der vollumfänglichen Durchführung der Aufgabe.
- (3) Das Recht des WV Unteres Störgebiet, sich gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen, bleibt unberührt.

§ 5

Anpassung bei Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.

§ 6

Schriftformklausel, Genehmigungsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Aufhebung der Schriftformklausel bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 7

Laufzeit, Kündigungsrecht

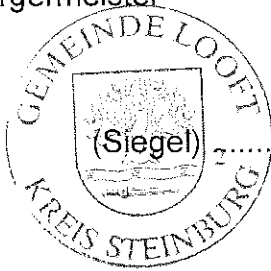
- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von 30 Jahren. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern der Vertrag nicht zwei Jahre vor seinem jeweiligen Ablauf in schriftlicher Form gekündigt wird.
- (2) Die Gemeinde hat das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Als Gründe, die ein außerordentliches Kündigungsrecht begründen, gelten insbesondere
 - a) die nachhaltige Schlechterfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht im Gemeindegebiet trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch die Gemeinde. Eine nachhaltige Schlechterfüllung liegt insbesondere vor, wenn der WV Unteres Störgebiet öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Erlaubnissen oder Genehmigungen gröblich zuwiderhandelt,
 - b) die durch die Aufsichtsbehörde genehmigte Verbandsauflösung.
- (3) Der WV Unteres Störgebiet kann den Vertrag ebenfalls außerordentlich kündigen, wenn die Gemeinde zu vertreten hat, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserbeseitigungsaufgaben durch den WV Unteres Störgebiet im Gemeindegebiet unmöglich wird. Dies gilt auch, wenn die gemeindliche Bau- und Fachplanung die wirtschaftliche Erfüllung der Abwasserbeseitigungsaufgabe durch den WV Unteres Störgebiet erheblich gefährdet. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde mit dem WV Unteres Störgebiet Einvernehmen bezüglich der die zentralen Abwasserbeseitigung berührenden Planungsvorhaben hergestellt hat.
- (4) Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils zum Jahresende auszusprechen und mit der Rückübertragung der zentralen Abwasserbeseitigungsaufgabe auf die Gemeinde verbunden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. § 127 LVwG bleibt unberührt.
- (5) Im Fall der Vertragsbeendigung sind Vereinbarungen über die Rückübertragung der Abwasserbeseitigungsanlagen zu erzielen. Dabei ist möglichst sicherzustellen, dass die Gemeinde ihre Abwasserbeseitigungsaufgabe erfüllen kann. Näheres regelt der abzuschließende Übertragungsvertrag zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsanlage auf den WV Unteres Störgebiet. § 1 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 8
Inkrafttreten des Satzungsrechts

- (1) Der Vertrag wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum 01. Oktober 2024 wirksam.
- (2) Der WV Unteres Störgebiet beschließt eine Abwasserbeseitigungssatzung sowie Allgemeine Entsorgungsbedingungen für das Gemeindegebiet. Diese Regelungen treten mit Rückwirkung zum genannten Stichtag erst in Kraft, wenn die Aufgabenübertragung durch diesen Vertrag wirksam wird.

Gemeinde Looft
Der Bürgermeister

Schenefeld, den 27.05.2024



[Handwritten signature]

WV Unteres Störgebiet
Der Verbandsvorsteher

Schenefeld, den 27.05.2024



[Handwritten signature]

Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 46 Abs. 1 LWG

(Der Landrat des Kreises Steinburg als Kommunalaufsichtsbehörde)

Itzhoe, den *05.06.2024*



[Handwritten signature]